

der Pflicht des Rechtsanwenders, den späteren konkreten Vertragsentwurf genauestens zu prüfen, zu modifizieren, ggf. zu ergänzen und auf die jeweiligen konkreten Bedürfnisse des Mandanten abzustimmen. Aufgrund der hohen Praxisrelevanz, der verständlichen komprimierten Darstellungsweise und des hervorragenden Preis-/Leistungsverhältnisses ist auch dieser 2. Aufl. der Mustervertragsbroschüre weiterhin eine weite Verbreitung zu wünschen.

RA Dr. Mathias Maria Knorr,
LL.M.,
Buse Heberer Fromm RAe StB
PartG mbB,
Düsseldorf

Bahner, Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen, Das Praxishandbuch, Heidelberg (MedizinRechtVerlagHeidelberg) 2017, 374 S., 49,95 €

Die von der Fachanwältin für Medizinrecht aus Heidelberg vorgelegte Bearbeitung widmet sich den Rechtsfragen, die sich im hochaktuellen Kontext der Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen ergeben. Es handelt sich um die derzeit einzige Bearbeitung, die sich ausschließlich und mit nahezu allen Facetten dieser Thematik beschäftigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Rechtsprechung zu dieser Thematik (noch) nicht bekannt ist und wohl auch nicht vorliegt, so dass die Auseinandersetzung zwangsläufig rein akademischer Natur ist. Praktische Anhaltspunkte ergeben sich insoweit ausschließlich aus parallelen Strafrechtsbereichen.

Die Arbeit ist in 16 Kapitel gegliedert. Nach einer kurzen Einleitung und im Anschluss an eine kurze Auseinandersetzung mit der Frage, was Korruption überhaupt ist, setzt sich die Autorin umfassend mit den Korruptionstatbeständen der neuen §§ 299a ff. StGB auseinander, um von dort aus weitere Korruptionstatbestände zu betrachten. Anschließend setzt sich die Autorin mit berufsrechtlichen (§§ 30 ff. MBO) und sozialrechtlichen Regelungen (z.B. §§ 73 Abs. 7, 128 SGB V) auseinander, um danach medizinische Kooperationen im Gesundheitswesen darzustellen (z.B. Belegärzte oder Entlassmanagement). Dann erläutert sie Unternehmensbeteiligungen im Gesundheitswesen (z.B. Kapital- und Gesellschaftsbeteiligungen oder Be-

teiligungen von Zahnärzten an Dentallaboren) sowie die Bereiche Rabatt, Preisgestaltung und Zugaben im Gesundheitswesen. Sodann befasst sich die Autorin mit der Industrie, namentlich beschreibt sie Grundsätze und Formen (z.B. Klinische Prüfungen oder Anwendungsbeobachtungen) sowie Zuwendungen durch die Industrie (z.B. Sponsoring, Drittmittelforschung oder Spenden). In einem weiteren Kapitel werden die Rechtsfolgen korrupten Verhaltens erläutert und zwar nicht nur aus dem strafrechtlichen Bereich, sondern auch aus dem Berufsrecht, dem Zulassungs- oder dem Approbationsrecht. Anschließend werden Strategien zur Vermeidung von Strafbareitsvorwürfen dargestellt. Schließlich beendet die Autorin ihre Bearbeitung mit einer Zusammenstellung der wichtigsten Rechtsvorschriften und Kodizes.

Einen quantitativen Großteil der Bearbeitung nehmen die Ausführungen zu den §§ 299a ff. StGB im 2. und 3. Kapitel ein, wobei sich die Autorin vertiefend an der Gesetzesbegründung orientiert, die einer Kommentierung zumindest sehr nahe kommt.

Besonders zu betrachten sind die Rechtsfolgen korrupten Verhaltens, die von der Autorin (erst) im 14. Kapitel dargestellt werden. Neben den §§ 299a StGB werden weitere Rechtsfolgen aus anderen Rechtsbereichen erläutert. Besonders zu hinterfragen ist dabei, ob bei derselben Handlung eine Sanktionierung nach Disziplinarrecht und zusätzlich nach Strafrecht nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen das Verbot der Doppelbestrafung verstößt (vgl. Art. 103 Abs. 3 GG). Die von der Autorin in Fn. 1816 zitierte Rechtsprechung des BSG setzt sich dogmatisch nicht mit dieser Frage auseinander (vgl. juris Rz. 10); die ebenfalls zitierte Rechtsprechung des BVerfG aus den Jahren 1967 und 1969 war nicht unumstritten (vgl. BVerfG v. 29.10.1969 – 2 BvR 545/68, juris Rz. 21). Insgesamt wäre zu hinterfragen gewesen, ob die Einführung der §§ 299a ff. StGB angesichts der vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten überhaupt erforderlich war. Möglicherweise hätte es ausgereicht, die bereits vorhandenen Rechtsnormen straffer anzuwenden, was im Übrigen unzureichend geschehen ist.

In der Beratungspraxis immer wieder taucht dann die Problematik auf, welche Strategien es zur Vermeidung

eines Strafbareitsvorwurfs gibt. Inhaltlich verweist die Autorin auf die parallele Pflicht zur „peinlich genauen Abrechnung“ im Vertragsarztbereich, da andernfalls schmerzliche Regresse und Strafanzeigen wegen Betrugs drohen würden. Ebenfalls „peinlich genau“ sollten Kooperationen und Leistungen vereinbart werden. Weiter verweist die Autorin auf verschiedene Veröffentlichungen der Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie auf die Bildung von Clearingstellen. Fakt ist jedoch, solange keine obergerichtliche Rechtsprechung vorhanden ist, herrscht trotz aller Hinweise eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Dem Leser muss klar sein, dass es trotz Einhaltung der vorbenannten Tipps und Leitfäden zu strafrechtlichen Verurteilungen kommen kann, so dass keine falsche Sicherheit suggeriert werden sollte. Hierauf weist die Autorin zurecht hin, wenn sie auf ein strafrechtliches Ermittlungsrisiko hinweist (S. 305 f.).

Zusammenfassend setzt sich die Autorin – angesichts des Nichtvorhandenseins von Rechtsprechung – sehr ausführlich und auch nahezu vollständig mit dieser hochkomplexen Rechtsmaterie auseinander. Mit der Bearbeitung erhält der Leser einen vollständigen und sehr gut strukturierten Einblick über das Antikorruptionsgesetz mit seinen vielfältigen Verästelungen im Gesundheitsbereich. Insgesamt eine äußerst gelungene Bearbeitung, die nicht nur bei Staatsanwaltschaften – insbesondere bei den zum Teil neu gebildeten Schwerpunktstaatsanwaltschaften (vgl. S. 275) – und Gerichten, sondern auch bei einschlägigen Rechtsanwälten, Kassenärztlichen Vereinigungen, Ärztekammern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, die mit der hier gegenständlichen Rechtsmaterie befasst sind oder befasst werden können, auf dem Schreibtisch stehen sollte.

RA Dr. Michael Ossege, LL.M.,
FAMedR,
reborn.rechtsanwälte, Dortmund

Anhalt/Dieners, Medizinprodukte-recht – Praxishandbuch, 2. Aufl., München (Verlag C.H. Beck) 2017, 1292 S., 259 €

14 Jahre ist es her, seit die erste Auflage 2003 erschienen ist. Sie wurde damals – zu Recht – von interessierten Fachkreisen uneingeschränkt be-